



Satzung des Rhein-Selz Tourismus e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Rhein-Selz Tourismus e.V.**“ und hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Guntersblum und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

- (1) Aufgabe und Zweck des Touristikvereins ist es, den Tourismus und seine Leistungsträger in der Region der Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Selz zu fördern.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch
 - Intensive und enge Zusammenarbeit mit der TSC-Stabstelle der VG Rhein-Selz.
 - Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Ausbildung von zertifizierten Gästeführern.
 - Organisation und Durchführung vereinseigener touristische und kulturelle Veranstaltungen.
 - Beratung der Mitgliedskommunen bezüglich deren touristische und kulturelle Veranstaltungen
 - Unterstützung bei der Erhöhung des kulturellen, freizeitgestalterischen, sportlichen Angebotes und damit des Erlebnis- und Freizeitwertes im Verbandsgemeindegebiet Rhein-Selz,
 - Unterstützung von Mitgliedern, deren Zielsetzungen mit den Vereinsaufgaben übereinstimmen,
 - Unterstützung bei der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes der Kommunen,
 - Erstellung eines Veranstaltungskalenders für Veranstaltungen in der VG Rhein-Selz,
 - Unterstützung bei der Weiterbildung bzw. Zertifizierung von touristischen Leistungsträgern,
 - Beratungen und Workshops zu den Themen: Leerstände bestehender Gebäudekomplexe und deren Umfunktionierung zu Gästehäusern, Ferienwohnungen etc.,
 - Beratungen und Workshops zum Thema: Betriebsübergaben /-übernahmen,
 - Beratungen und Workshops zum Thema: Tourismus für Alle / Barrierefreier Tourismus,
 - Serviceleistungen, die den Leistungsträgern direkt zugute kommen, wie z.B. Beratungen und Workshops zum Thema „know how aneignen oder weitergeben als sog. Hilfe zur Selbsthilfe“,
 - Unterstützung der Mitgliedskommunen und der Mitgliedsbetriebe im Bereich der touristischen Infrastruktur, bspw. Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Fahrrad-Abstellanlagen, Fahrrad-Lade-, Reparatur- und Verleihstationen, Infotafeln oder Möblierung sowie der wegweisenden Beschilderung entlang der Rad- / Wanderwege oder an Stellen von touristischer Bedeutung,
 - Unterstützung der Mitgliedskommunen i. R. des Wegemanagements bei Rad- / Wanderwegen
 - Unterstützung der TSC-Stabstelle der VG Rhein-Selz bei der Wegepatenschaft, wie bspw. für den RheinTerrassenWeg / Lutherweg.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweiligen letztgültigen Fassung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich etwaige Überschüsse ergeben sollten, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung verwendet.

- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den finanziellen Mitteln des Vereins. Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine über den Ersatz von Kosten und Auslagen des Ehrenamts hinausgehenden Vergünstigungen.

§ 4

Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich gemäß § 14 der Satzung in Ausschüsse und Arbeitskreise untergliedern.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie die Ortsgemeinden und Städte sein. Weitere ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

- (2) Über die weitere Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Austritt aus dem Verein.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein den Verein schädigendes Verhalten, grobe Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vorliegen.

§ 6

Sonstige Mitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) befreit.

- (3) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Hauptversammlung können von der Hauptversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8 der Satzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen sowie die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen, sich in die Organe des Vereins wählen lassen und sie bestimmen durch ihre Mehrheitsentscheidungen die Grundzüge der Vereinsarbeit.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die dem Verein erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag, der von der Hauptversammlung zuvor festgesetzt wird, zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (3) Die „Fördernden Mitglieder“ sind dazu verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)
2. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
3. Der Beirat

§ 10

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat ferner stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe beantragt. Der Vorstand muss daraufhin die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 7 Tagen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (5) Der Termin der Hauptversammlung nach Abs. 2 und Sitzungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die VG Rhein-Selz mit den amtlichen Bekanntmachungen (Rhein-Selz Aktuell), unter Angabe der Tagesordnung, bekanntzugeben. Die Hauptversammlungen nach den Abs. 3 und 4 sind wenigstens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die VG Rhein-Selz mit den amtlichen Bekanntmachungen (Rhein-Selz Aktuell), unter Angabe der Tagesordnung, bekanntzugeben.
- (6) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung und damit nicht fristgemäß gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Behandlung zugelassen werden. Mit Begründung versehene Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Für Dringlichkeitsanträge gilt Satz 2 entsprechend.
- (7) Die ordnungsgemäß (form- und fristgerecht) einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei dabei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 18 und 19 der Satzung festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (8) Die ordentliche Hauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem/ihres Stellvertreter(s) oder bei deren Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Hauptversammlung mindestens folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes,
 2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 5. vorliegende Anträge.
- (9) Der Rechnungsbericht erläutert die der Hauptversammlung in Schriftform vorgelegte Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie des Vermögens und der Schulden des Vereines.
- (10) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 4 der Satzung) können nur diejenigen Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Hauptversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über den Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Grundvermögen und des damit verbundenen Anlagevermögens entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (12) Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse enthalten muss. Die Sitzungsniederschrift ist von dem/der Verhandlungsführenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne der Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern. Nur natürliche Personen, die auch Mitglieder im Verein sind, können Vorstandsmitglieder werden.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenleiter(in), der/die Schriftführer(in) sowie auch der/die Bürgermeister/in der VG Rhein-Selz an.

- (3) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Die Wahl des Vorstandes – mit der Ausnahme des/der Bürgermeisters/in der VG Rhein-Selz als Vorstandsmitglied kraft Amtes – erfolgt gemäß § 27 BGB durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere zählen hierzu die
 1. Vorbereitung der Hauptversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 2. Rechnungslegung gegenüber der Hauptversammlung,
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben.
- (6) Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung (§§ 17 und 18 der Satzung).
- (7) Über den Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Grundvermögen und des damit verbundenen Anlagevermögens entscheidet die Hauptversammlung (§ 10 Abs. 11 der Satzung).
- (8) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen/deren Vertreter/in, leitet die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen sowie den sonstigen Versammlungen. Er/sie hat Zutritt zu allen Versammlungen und Sitzungen etwaiger bestehender Ausschüsse.
- (9) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende(n) in seiner/ihrer Arbeit und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (10) Der/die Kassenleiter(in) erledigt die Kassengeschäfte und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines sowie über das Vermögen. Er/sie bereitet den Wirtschaftsplan vor und erstellt den Jahresrechnungsbericht.
- (11) Die Beisitzer wirken unterstützend bei der Vorstandsarbeit mit und ihnen können bestimmte Aufgabengebiete übertragen werden.
- (12) Zur Führung seiner Geschäfte gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung, die auch die Ausführung bestimmter Geschäfte des Vereines unter der Verantwortung des Vorstandes durch eine(n) Geschäftsführer(in) regelt. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt darüber hinaus beratend an den Vorstandssitzungen sowie den Hauptversammlungen teil.

- (13) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein berechtigtes Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel 2 Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (14) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei einer etwaigen Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem/der Verhandlungsführenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Geschäftsführung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines kann ein/eine Geschäftsführer(in) eingesetzt werden. Der/die Geschäftsführer(in) wird von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestellt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten. Hierzu bedarf es des vorherigen Abschlusses eines Arbeitsvertrages. Dieser hat unter anderem zu regeln die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit und des Stundenlohnes. Die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses obliegt dem Vorstand und die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages hat die Hauptversammlung den vertraglichen Regelungen zuzustimmen.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nur dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, gegenüber weisungsgebunden.

§ 13

Der Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Orts- / Stadtbürgermeistern der Mitgliedskommunen bzw. im Verhinderungsfalle den jeweiligen Orts- / Stadtbeigeordneten in der gesetzlichen Reihenfolge ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand des Vereins bei der Vorbereitung sowie Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Beirat kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und daran beratend mitwirken.

§ 14

Die Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und Arbeitsgebiete des Vereines zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung entsprechende Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse oder Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nur aus den Mitgliedern des Vereines zusammen; den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder angehören bzw. diese sich aus solchen zusammensetzen.
- (3) Der Vorstand des Vereines bestimmt das Nähere über die Zahl, Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse oder Arbeitskreise sowie die Mitgliederzahl in den einzelnen Ausschüssen oder Arbeitskreisen.
- (4) Der Vorstand des Vereines kann einen Ausschuss oder Arbeitskreis jederzeit auflösen oder die ihm übertragenen Zuständigkeiten entziehen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen sowie abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Ausschussvorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Ausschussvorsitzende(n).
- (6) Der/die Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Vereines ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen) sowie darüber hinaus jeweils eine(n) Stellvertreter(in) für die Dauer von 3 Jahren; die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen dem Vorstand des Vereines nicht angehören.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer(innen) bestehen vor allem in der Prüfung der sachgerechten Verbuchung sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand einschließlich der Geschäftsführung. Insbesondere obliegt ihnen neben der Ordnungsmäßigkeit der Buch-/ Kassenführung auch die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck stehen. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Prüfungen haben dabei mindestens einmal jährlich und zeitlich auch so zu erfolgen, dass das Ergebnis im Vorstand des Vereins rechtzeitig vor der Hauptversammlung erörtert werden kann.

- (4) Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfungen, über das sie sodann in der Jahreshauptversammlung zu berichten haben, beantragen sie, dem Vorstand des Vereins entsprechend Entlastung zu erteilen oder ihn zu weiteren Erläuterungen des Jahresabschlusses aufzufordern.

§ 16

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17

Die Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 18

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung des Vereines erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung über
1. Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Verwaltung des Vermögens des Vereines betreffen,
 2. die Verwendung des Vermögens des Vereines bei seiner Auflösung oder bei dem Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Zweckes

sind vor Inkrafttreten der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen und dürfen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt ferner die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist dann innerhalb von 4 Wochen eine erneute Hauptversammlung vorschriftsmäßig, d.h. form- und fristgerecht, mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit der Auflage der Verwendung zur Tourismusförderung.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ordnungsgemäßer Zustimmung der Hauptversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 07. Februar 2019 von der Hauptversammlung beschlossen.

gez.: Rainer Richter
-Vorsitzender-